

Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 61/011/2015

Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann am 15.04.2015

Zu Punkt 4.2: Planfeststellung für den Neubau der A 44 von Bau-km 14+150 bis 14+780 einschließlich Autobahnkreuz Ratingen- Ost (A 44/A 3); Deckblatt 3- Neubau Regenrückhaltebecken (RRB) Brachter Straße auf dem Gebiet der Stadt Ratingen, Gemarkung Homberg, Flur 1,6 und 7.

Herr Lindemann trägt die folgenden 4 Anregungen bzw. Bedenken vor, um die er den Beschlussvorschlag der Verwaltung ergänzen möchte.

A)

Der Landschaftsbeirat kann die Auswirkungen der Planung auf Fauna, Flora und Biodiversität nicht ausreichend beurteilen, weil keine den Anforderungen des UVP Gesetzes genügenden Unterlagen in das Beteiligungsverfahren gegeben sind.

B)

Der Landschaftsbeirat bemängelt, dass das Untersuchungsgebiet in der UVU zu klein gefasst worden ist, nicht alle Auswirkungen auf Natur- und Landschaft erfasst worden sind.

C)

Der Landschaftsbeirat befürchtet, dass die Fauna und Flora in Angerbach und Schwarzbach durch ungeklärt einströmende Autobahnabwässer geschädigt wird.

D)

Als Einzelfall rügt der Landschaftsbeirat, dass die Auswirkungen auf die schützenswerten Rosskastanienallee infolge der notwendigen Grundwasserabsenkung nicht geprüft worden ist.

Die Vertreter der unteren Landschaftsbehörde, der unteren Wasserbehörde und der Fa. DEGES, die als Gäste zu diesem Tagesordnungspunkt eingeladen waren, erläutern, dass die Projekte entsprechend den heute geltenden technischen Regeln und Vorgaben geplant und berechnet wurden. Aufgrund der Örtlichkeit wurden die wasserbautechnischen Einrichtungen gem. der RiStWag „Richtlinie für Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ geplant. Durch die Maßnahmen ergibt sich eine Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Situation in dem betroffenen Bereich, da z.B. dem Hahnerhof Bach zukünftig kein Wasser mehr aus dem Autobahnbereich zugeführt wird. Auch die Dimensionierung des Rückhaltebeckens und der daran anschließenden Verrohrung sind abflusstechnisch korrekt berechnet und gewählt worden, so dass ein unkontrollierter Abfluss von Schmutzwasser nicht zu erwarten ist.

Herr Münch erläutert weiter die für die Standortwahl des Beckens herangezogenen Kriterien und die darauf basierende Entscheidung. Herr Görtz ergänzt, dass der Kreis Mettmann in diesem Verfahren in der Funktion einer beteiligten Fachdienststelle tätig wird. Kritik an dem Verfahrensablauf oder der zugrunde gelegten Unterlagen wären demnach an die Bezirksregierung in Düsseldorf als für die A 44 zuständige Verfahrensbehörde zu richten. Hierzu ergänzt Herr Aukschun von der Fa. DEGES, dass die fehlenden Unterlagen zur UVU

noch nachgereicht werden. Weiterhin liegt die Kernkompetenz des Landschaftsbeirates in solchen Verfahren in der Beurteilung der landschafts- und naturschutzrechtlichen Belange.

Der Vorsitzende lässt die Beiratsmitglieder über die Aufnahme der oben aufgeführten Anregungen und Bedenken des Herrn Lindemann in den Beschlussvorschlag der Verwaltung abstimmen, mit folgenden Ergebnissen:

Zu Punkt A) 9 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen
zu Punkt B) 5 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen
zu Punkt C) 3 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung,
zu Punkt D) 8 Ja-Stimmen, 3 Enthaltungen.

Somit erhält der Beschlussvorschlag der Verwaltung zu diesem Tagesordnungspunkt folgende Fassung:

Der Beirat stimmt der Verwaltung bis auf die drei nachfolgend genannten Punkte zu, im Planfeststellungsverfahren für den Neubau der A 44 von Bau-km 14+150 bis 14+780 einschließlich Autobahnkreuz Ratingen-Ost (A44/A3) und zum Deckblatt 3 - Neubau Regenrückhaltebecken (RBB) Brachter Straße auf dem Gebiet der Stadt Ratingen, Gemarkung Homberg, Flur 1, 6 und 7 keine weiteren Anregungen und Bedenken abzugeben:

- a. **Der Landschaftsbeirat kann die Auswirkungen der Planung auf Fauna, Flora und Biodiversität nicht ausreichend beurteilen, weil keine den Anforderungen des UVP Gesetzes genügenden Unterlagen in das Beteiligungsverfahren gegeben sind.**
- b. **Der Landschaftsbeirat bemängelt, dass das Untersuchungsgebiet in der UVU zu klein gefasst worden ist, nicht alle Auswirkungen auf Natur- und Landschaft erfasst worden sind.**
- c. **Als Einzelfall rügt der Landschaftsbeirat, dass die Auswirkungen auf die schützenswerten Rosskastanienallee infolge der notwendigen Grundwasserabsenkung nicht geprüft worden ist.**

Die Anregung unter Punkt 7 der Vorlage wird unterstützt. Die erforderliche Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz wird aufgrund der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsverfahrens dort mit erteilt.